



## ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

*Aus Liebe zum Menschen.*

An das  
 Bundeskanzleramt Österreich  
 Expertengruppe Staats- und Verwaltungsrecht  
 per E-Mail: v@bka.gv.at  
 cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

GENERALSEKRETARIAT  
 Bildung, Migration, Personal, Recht

RA/41/bs  
 Wien, 09.05.2008

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Zweites Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum oben angeführten Entwurf nimmt das Österreichische Rote Kreuz binnen offener Frist wie folgt Stellung:

### 1) Kompetenztatbestand „Vereinsrecht“

Der Kompetenztatbestand „Vereinsrecht“ wurde aus dem Katalog der Bundeskompetenzen gestrichen. Die Erläuterungen nehmen nicht dazu Stellung, ob davon ausgegangen wird, dass das „Vereinsrecht“ von einem anderen Kompetenztatbestand – wie etwa dem Zivilrecht – mitumfasst ist und sich somit kompetenzrechtlich keine Änderung ergibt (wir haben den Entwurf in diesem Sinne verstanden), oder ob in Hinblick auf Artikel 12 (1) Z 9 eine bewusste Verschiebung in die dritte Säule angestrebt wird. Eine entsprechende Klarstellung, dass das Vereinsrecht weiterhin in der Bundeskompetenz verbleibt, sollte hier zumindest im Rahmen der Erläuterungen erfolgen.

### 2) Kompetenztatbestand „Rettung“

Im geltenden Art 10 (1) Z 12 B-VG sind die Angelegenheiten „Gesundheitswesen mit Ausnahme des Leichen- und Bestattungswesens sowie des Gemeindesanitätsdienstes und Rettungswesens“ der Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz des Bundes zugeordnet. Das „Rettungswesen“ ist damit in Verbindung mit der Generalklausel des Art 15 Abs 1 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung den Ländern zugeordnet, wobei gemäß Art 118 Abs 3 Z 7 B-VG die Gemeinde zur Besorgung von Angelegenheiten des Hilfs- und Rettungswesens im eigenen Wirkungsbereich verantwortlich ist.



## ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

### *Aus Liebe zum Menschen.*

Diese Kompetenzlage wird durch den Entwurf zum B-VG grundsätzlich beibehalten, wobei allerdings auffällt, dass im geplanten Artikel 11 Z 10 nicht mehr von „Rettungswesen“ sondern nur mehr von „Rettung“ als Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung die Rede ist. Die Erläuterungen geben nicht darüber Aufschluss, ob mit dem Begriff „Rettung“ nunmehr dasselbe gemeint ist wie mit „Rettungswesen“. Eine derartige Klarstellung erschiene uns aber geboten und wichtig.

Der Begriff „Rettungswesen“ ist historisch betrachtet seit jeher ein weiter und umfasst sowohl Regelungen bezüglich der Rettung als auch bezüglich des Transportes von Kranken oder verletzten Personen, aber auch Regelungen über das Notarztwesen. Auf Grundlage dieser Kompetenzregelung gibt es in allen neun Bundesländern Rettungsgesetze, welche auch Regelungen bezüglich des Krankentransportes bzw. des Notarztwesens beinhalten.

Diese Landesgesetze sind dem betroffenen Adressatenkreis gut bekannt und haben sich in der Praxis bewährt. Wir gehen davon aus, dass mit der Umformulierung von „Rettungswesen“ in „Rettung“ an keine Veränderung des Kompetenzumfanges gedacht ist, sondern vielmehr eine sprachliche Vereinfachung vorgenommen wird. Daher ersuchen wir, in den Erläuterungen zu Art 11 Z 10 ausdrücklich die Klarstellung vorzunehmen, dass der Umfang des Kompetenztatbestandes „Rettung“ gegenüber dem Kompetenztatbestand „Rettungswesen“ unverändert bleibt und insbesondere Rettung, Krankentransport und Notarztwesen (welches in einzelnen Bundesländern teilweise auch als „Notarztrettungsdienst“ oder „Notarztdienst“ bezeichnet wird) umfasst.

Im Entwurf zu Art 118 wird derzeit noch der Begriff „Hilfs- und Rettungswesen“ verwendet. Sollte hier im Zuge der Arbeiten am Entwurf eine Anpassung an die Begrifflichkeiten des Art 11 Z 10 erfolgen, ersuchen wir, auch die Erläuterungen zu Art 118 dahingehend zu ergänzen, dass der Umfang des Kompetenztatbestandes unverändert bleibt und Rettung, Krankentransport und Notarztwesen so wie bisher von diesem Kompetenztatbestand umfasst sind.

### **3) Kompetenztatbestand „Katastrophenhilfe“**

Die Erläuterungen zu Artikel 12 Abs 1 Z 6 führen aus, dass „Katastrophenhilfe“ der dritten Säule zugeordnet wird, während „Katastrophenschutz“ eine Annexmaterie bildet, die der jeweiligen Sachmaterie folgt.

Zum Konzept der dritten Säule ist generell anzumerken, dass hier offenbar noch nicht geklärt ist, wie der Gesetzgebungsprozess im Rahmen der dritten Säule konkret ausgestaltet sein wird. Es ist uns aus diesem Grund noch nicht möglich, die tatsächlichen Auswirkungen der



## ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

*Aus Liebe zum Menschen.*

Zuordnung des Kompetenztatbestandes „Katastrophenhilfe“ zur dritten Säule abschließend zu beurteilen.

Generell ist anzumerken, dass „Katastrophenhilfe“ (abgesehen von jenen Bereichen, die bereits jetzt eine Annexmaterie bilden) bisher im wesentlichen der Landeskompetenz zugeordnet ist. In allen Bundesländern gibt es auf Grundlage dieser Kompetenz „Katastrophenhilfegesetze“ bzw. Gesetze mit ähnlichem Regelungsinhalt aber etwas anderem Namen.

Das Österreichische Rote Kreuz merkt dazu an, dass es in einzelnen Bundesländern ausgesprochen gute Erfahrungen mit den Regelungen des jeweiligen Landesgesetzes verzeichnet. Auch hier ist festzuhalten, dass die geltenden Gesetze beim jeweiligen Adressatenkreis bereits gut bekannt sind und die Abläufe bei Bewältigung einer Katastrophe gut eingespielt sind und sich bewährt haben. Es erscheint uns wichtig, dass diese bekannten und bewährten Gesetze durch eine Neuverteilung der Kompetenzen nicht in ihrem Bestand gefährdet sind.

Wir möchten das Begutachtungsverfahren aber auch zum Anlass nehmen, darauf hin zuweisen, dass es gerade im Bereich der Katastrophenhilfe bzw. Katastrophenvorsorge sehr wohl Regelungsinhalte gibt, die sinnvollerweise bundeseinheitlich zu treffen wären. Diese Beurteilung ist aus Sicht des Roten Kreuzes selbstverständlich primär aus Sicht der von Katastrophen Betroffenen vorzunehmen. Folgende Beispiele für Bereiche sind zu nennen, für welche eine bundeseinheitliche Regelung aus unserer Sicht sehr begrüßenswert wäre:

- 1) Durch die unterschiedlichen Landesgesetze werden Opfer von Naturkatastrophen in unterschiedlichen Bundesländern derzeit teilweise finanziell ungleich behandelt. Besonders deutlich wird dies beispielsweise bei Opfern eines Hochwassers im Falle eines Flusses, der die Grenze zwischen zwei Bundesländern bildet: Hier erhält das Opfer in einem Bundesland in der Praxis unter Umständen mehr als das Opfer im anderen Bundesland, selbst wenn idente Schäden eingetreten sind. Diese Ungleichbehandlung ist sachlich durch nichts zu rechtfertigen.
- 2) Die Risiko- und Gefahrenanalyse sollte bundesweit nach einheitlichen Grundsätzen erfolgen, da es keinen sachlichen Grund gibt, Risiken und Gefahren (z.B. die Hochwassergefahr der Donau oder das Risiko von Gefahrguttransporten auf Straßen) in einzelnen Bundesländern nach anderen Grundsätzen wie in anderen Bundesländern zu beurteilen.



## ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

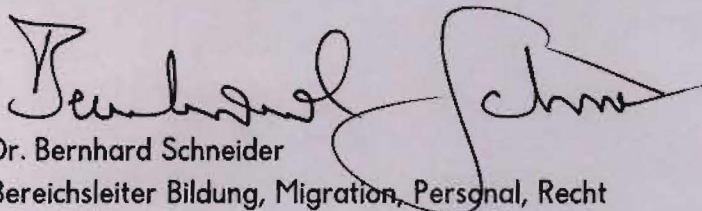
*Aus Liebe zum Menschen.*

- 3) Gemeinsame technische Einrichtungen für die Warnung der Bevölkerung vor Katastrophen wären anzustreben, und zwar nicht nur – die größtenteils schon erfolgte – Vereinheitlichung der Zivilschutzsirenen sondern vor allem in Bezug auf neuere technische Möglichkeiten der Alarmierung (z.B. „cell broad-casting per SMS“).
- 4) Selbstverständlich sollten alle Aspekte in der Katastrophenvorsorge, die eine gemeinsame, überregionale Planung erfordern, bundesweit einheitlich geregelt sein.
- 5) Schließlich sollten im Hinblick auf die bilaterale bzw. multilaterale Hilfe in internationalen Katastrophen sowohl Planung als auch Hilfe auf Bundesebene erfolgen.

Zusammenfassend führen wir aus, dass zur Zuordnung der „Katastrophenhilfe“ zur dritten Säule noch nicht abschließend Stellung genommen werden kann, da noch nicht bekannt ist, wie das Konzept der dritten Säule tatsächlich aussehen wird. Wichtig erscheint uns, dass sinnvolle bestehende Regelungen durch die Neuverteilung der Kompetenzen nicht gefährdet werden. Aus Sicht der Betroffenen und aus dem Blickwinkel einer Hilfsorganisation möchten wir aber betonen, dass es uns in Bezug auf einzelne Punkte wohl wichtig erscheint, diese einer bundesweiten Vereinheitlichung zuzuführen.

Wir ersuchen höflich, unsere Bedenken und Anregungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bernhard Schneider  
Bereichsleiter Bildung, Migration, Personal, Recht

Ansprechpartner

Andrea Kotorman, +43 1 589 00-188, [andrea.kotorman@roteskruz.at](mailto:andrea.kotorman@roteskruz.at)